

BGE 70 II 199

Bundesgericht (BGE), 1944-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_II_199

FR: ATF 70 II 199

IT: DTF 70 II 199

Volltext

198 Familienrecht. N° 34. nehmen. Die Vorinstanz meint, der Kläger habe mit anderweitigen intimen Beziehungen der Mutter rechnen müssen; d~ sie sich ihm selbst' schon nach flüchtiger Bekanntschaft hingegeben hatte. Massgebend sind jedoch die Voraussetzungen, von denen der Kläger elf Monate später ausgehen durfte, als ihm der Vormundschaftsbeamte den Abschluss eines Alimentationsvertrages vorschlug. Es fehlte beim Kläger jede Veranlassung, ohne eigene Nachforschungen einen solchen Vertrag zu schliessen, nur um die Angelegenheit möglichst still zu erledigen, wie etwa bei einem fehlbar gewordenen Ehemann. Dieser sofortige Vertragsschluss war ihm nur zuzumuten, wenn der mit ihm verhandelnde Beamte sich auf eine ernsthafte Untersuchung der Sachlage stützen konnte, nach deren Ergebnis keine Anhaltspunkte für Einredetatsachen nach Art. 314 Abs. 2 oder Art. 315 ZGB vorlagen. In Wirklichkeit deuteten aber bereits die Angaben der Mutter über die Zeit der Schwängerung, wie sie im Schwangerschaftsprotokoll vom 1. Juni 1941 enthalten sind, auf Mehrverkehr hin, und darüber hinaus war Ehrenbold über solchen Verkehr der Mutter orientiert, der mindestens möglicherweise in die kritische Zeit fiel und den er dem Kläger verschwieg. Er vertrat die Ansicht, dass der Kläger von der Aussicht, sich einer Vaterschaftsklage zu widersetzen, ausging. Hat; der Kläger doch die von Ehrenbold gestellte Frage, ob er Dritte kenne, die mit der Mutter verkehrt hätten, ausdrücklich verneint. Wohl um diesem Umstande Rechnung zu tragen, erklärte er dem Kläger, der Vertrag könne angefochten werden, wenn sich ein Irrtum ergeben sollte. Jedenfalls genügte die Erkennbarkeit, um die Anfechtung wegen Grundlagenirrtums zu rechtfertigen. Sie stellt das objektive Moment des Grundlagenirrtums dar, das nach Lehre und Rechtsprechung vorliegen muss (BGE 53 II 35, 127, 143; GUILL, OR § 16, III). Es steht nichts entgegen, den auf Verkehrsgeschäfte zugeschnittene Art. 4 auf andere Verträge, wie den vorliegenden, analog anzuwenden, Erbrecht. N° 35. 199 in der Weise, dass statt auf Treu und Glauben «im Geschäftsverkehr» auf die besondern Umstände des Vertragsschlusses abgestellt wird. Das führt wie dargetan zur Gutheissung der vorliegenden Klage. Gründe der Rechtsicherheit, wie sie bei Anfechtung einer förmlichen Kindesanerkennung mit Standesfolge zu besonderer Strenge mahnen, sind beim blossen Alimentationsvertrage nicht gegeben. Auch bedeutet es keine ungebührliche Benachteiligung von Mutter und Kind, dass die Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und Art. 315 ZGB, mit dem sich darauf beziehenden Willensmangel, erst nachträglich zur Beurteilung gelangen. Dieser Umstand erschwert vielmehr die Rechtsverfolgung des nach Art. 314 Abs. 1 ZGB als Vater zu vermutenden Klägers, der ausserdem den Willensmangel nachzuweisen hat, Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergesichtes des Kantons Luzern vom 20. Juni 1944 aufgehoben und die Klage geschützt. IV. ERBRECHT DROHT DES SUCCESSIONS 35. Auszug aus dem Urteil der 11. Zivilabteilung vom 14. September 1944 1. S. Beuttner gegen Beuttner. Einmischung in

die Erbschaft. Art. 571 Abs. 2 ZGB : - ist auch möglich bei überschuldeter Erbschaft (Erw. 1); - liegt nicht vor, wenn der verfügende Erbe die betreffenden Sachen nicht als zur Erbschaft gehörend betrachtet (Erw. 4). Verfügung über Fahrnis durch constituturil possessorium (Art. 717 ZGB): - als besonderes Rechtsverhältnis kommt eine teilweise Belastung beim Veräusserer in Betracht (Erw. 3); - der Eigentumsübergang als solcher wird nicht in Frage gestellt durch seine zufällige Unwirksamkeit gegenüber Dritten (Erw.3), ebenso wenig wie durch Ansprüche der Gläubiger nach Art. 579 ZGB Wld Art. 285 ff. SchKG. 200 Erbrecht. NO 35. Il peut y avoir inmixtion 'selon l'art. 571 al. 2 CC memesi la succession est insolvable (consid. 1). Il n'y a pas d'immixtion de la part de l'heritier qui dispose de ce qu'il estime ne pas appartenir a la succession (~onsld. 4). Alienation d'une chose mobiliere par constitut possessorie (art. 717 CC): ' ' li"--J. d l'al" t l. t't . Le fait de louer la chose a ..., ..e, en malDS, e, l'ena eur.. I re da pret constitue un acte juridique particulier (consid. 3); Le transfert de propriete comme tel demeure valable lors meme qu'il serait inopposable a des tiers ou attaquant en vertu des art. 579 ce ou 285 et suiv. LP (consid. 3). Pub esistere ingerenza a' sensi dell'art. 571 cp. 2 CC anche se la successione e insolubile (eonsid. 1). L'erede, che dispone di cose che ritiene non appartenere alla successione, non s'ingriscia (eonsid. 4). Alienazione d'una cosa mobile mediante costituito possessorio (art. 717 CC) : Il fatto di lasciare la cosa alienata nelle mani dall'alienante a titolo di prestito e un atto giuridico particolare (eonsid. 3). Il trapasso di proprieta come tale e valido anche se non fosse opponibile a terzi o fosse impugnabile in virtu degli art. 579 CC e 285 e seg. LEF (consid. 3). ' Aus dem Tatbestand : A. - Der am 4. Mai 1942 gestorbene Richard Beuttner schuldete seiner geschiedenen Ehefrau Emilie Mooser laut Urteil vom 3. April 1935 Fr. 3000.- Genugtuung, monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 300.- bis zu ihrer allfälligen Wiederverheiratung (wozu es nicht kam) und Fr. 900.- Prozessentschädigung. Die Rente war grundpfändlich sicherzustellen. Im Konkurs -des Richard Beuttner erhielt Frau Mooser ein Treffnis von Fr. 344.80, dagegen für Fr. 37,729.65 « Pfandausfall ... sowie Prozessentschädigung» am 12. Februar 1936 einen Verlustschein. B.- Am 26.'April 1942, acht Tage vor seinem Tode, trat Richard Beuttner dem Beklagten, einem seiner Neffen, seinen Aktienbestand und sein Mobiliar ab, gegen die Verpflichtung, den Ertrag und den Kapitalerlös der Aktien il) erster Linie zur Unterstützung einer Schwester und einer Tante sowie weiterer Familienglieder Beuttner zu verwenden. Als St)hn eines vorverstorbenen Bruders des Erblassers war der Beklagte samt seinen Geschwistern und einigen Onkeln' Und Enkel - Geschwistern des Erblassers - auch selbst Miterbe. Erbracht. NO 35. 201 Am 8. Mai 1942 meldete Frau Mooser; die von den ihr zugesprochenen Leistungen ausser dem Konkursresultat nichts erhalten zu haben scheint, beim Beklagten als « Sachwalter der Erbschaft R. Beuttner » eine Forderung von Fr. 28,200;~ an, nämlich (unter Verzicht auf Verzugszinse) die bis zum Tode des Erblassers aufgerechneten Unterhaltsbeiträge für sieben Jahre = Fr. 25,200.- und « Prozesskosten » (sollte heissen Genugtuung) von Fr. 3000.-. Der Beklagte wies sie auf die Überschuldung der Erbschaft und die im Gange befindlichen Verhandlungen mit andern Gläubigern hin. Es handelte sich um zwei Gläubiger mit Verlustscheiden von insgesamt mehr als Fr. 200,000.-. Es gelang dem Beklagten, sich diese Verlustscheine für je Fr. 500.- abtreten zu lassen. Der Frau Mooser bot er als Abfindung eine Monatsrente von Fr. 50.- auf Lebenszeit, zu leisten von der A.-G. vormals Richard Beuttner & Co., mit seiner persönlichen Ausfallgarantie an. Sie nahm dieses Angebot mit eingeschriebenem Expressbrief vom 30. Mai 1942 mit ausdrücklicher Erwähnung der einzelnen Punkte an. O. - Die ihr vorgelegte Abtretungsurkunde betreffend den Verlustschein unterzeichnete Frau

Mooser dann aber nicht. Am 17. Juli 1942 trat sie den Verlustscheine der heu- tigen Klägerin ab, der Gattin eines Miterben des Beklagten, Oskar 'Beuttner . Dieser' und 'anscheinend ,auch andere Miterben verlangten vom Beklagten im Juni 1942 die Ab- tretung der' von ihm erworbenen Verlustscheine an die Erbschaft- insgesamt gegen entsprechenden Ersatz seiner Aufwendungen. Unter der Drohung gerichtlicher Schritte fand er sich zu einer dahingehenden Erklärung bereit. D. ~ Die vorliegende Klage auf Zahlung des Verlustscheinsbetrages mit Zins seit dem 9. September 1942 wurde vom Bezirksgericht Weinfelden abgewiesen, vom über- gericht des Kantons Thurgau dagegen am 27. April 1944' gutgeheissen. Beide kantonalen Instanzen sind der An- sicht, der Beklagte habe sich in die Erbschaft eingemischt 202 Erbrecht. N° 35. und diese damit angetreten. Er hafte daher für die Schul- den des Erblassers unbeschränkt. Das Bezirksgericht hält abe\, eine Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der geschiedenen Frau des Erblassers für bewiesen, wonach deren ursprüngliche Forderung nicht mehr bestehe, son- dern dieser nur die (vom Beklagten nach wie vor aner- kannte) Monatsrente von Fr. 50.- zukomme. Das Ober- gericht verneint dagegen das Vorliegen einer solchen Ver- einbarung. Der Beklagte zieht die Sache an das Bundes- gericht weiter und hält an der Abweisung der Klage fest. Das Bundesg. gericht zieht in Erwägung : 1. - Der Erbe, der sich « in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt ... hat I), verliert nach Art. 571 Abs. 2 ZGB das ihm sonst während einer bestimmten Frist zustehende Ausschlagungsrecht. Diese Vorschrift gilt analog auch bei offenkundiger oder amtlich festgestellter Über- schuldung der Erbschaft, wobei die Ausschlagung nach Art. 566 Abs. 2 ZGB vermutet wird ; also auch hier, wo das Steuerinventar vom 11. Mai 1942 gegenüber Verlust- scheinen von mehr als Fr. 200,000.- als Aktiven nur die jeweiligen vom Erblasser versteuerten « Beuttner »-Aktien im Nominal- und Steuerwert von Fr. 15,000.- verzeich- nete, die dann übrigens auf Rekurs des Beklagten auch noch aus dem Steuerinventar der Erbschaft gestrichen wurden. Mischt sich ein Erbe in eine solche Erbschaft; so wird dadurch die Vermutung der Ausschlagung für ihn entkräftet, und zwar gleichfalls mit der Wirkung, dass er, als annehmender Erbe gilt, ohne nachträglich noch ein Ausschlagungsrecht zu haben. 2. - Eine Einmischung des Beklagten sieht die Vorinstanz zunächst darin, dass er es unternahm, « die drei Verlustscheingläubiger der Erbschaft vergleichsweise mit einer geringen Summe, die er der Erbmasse belastete, abzu- finden ». Aber der Beklagte zahlte die Abfindung für die Verlustscheine der .Schweizerischen Volksbank und .der c(Zürich-Unfall» aus eigenen Mitteln und liess die Verlust- Erbrecht. N° 35. 203 scheine an sich selbst abtreten. Nur durch Drohungen des Oskar Beuttner und, wie es scheint, weiterer Miterben, erklärte er sich bereit, sie an die Erbschaft insgesamt gegen entsprechende Belastung derselben mit den Auf- wendungen weiterabzutreten, und stellte eine entspre- chende Bescheinigung aus. Sollte nun in dieser, Übernahme zu Lasten der Erbschaft eine Einmischung liegen, so wäre sie in erster Linie dem Oskar Beuttner und den auf seiner Seite stehenden Miterben zuzuschreiben. Alle diese Erben wollen aber von einem Erbschaftsantritte sowenig wissen wie der Beklagte, und weder dieser noch auch die Klägerin denken daran, sie bei ihrem Verhalten in diesem Sinne zu behaften. Nach dem damaligen Stande der Verhandlungen der Erben behielten sich denn auch alle die Ausschlagung noch vor . Die Übernahme der beiden Verlustscheine durch die Erbschaft auf deren Rechnung stand nach Treu und Glauben unter der Voraussetzung des endgültigen Erb- schaftsantrittes durch sämtliche oder wenigstens durch diejenigen Erben, die dann Titulare der Verlustscheine sein sollten. Mangels dieser Voraussetzung fiel die Übernahme- vereinbarung dahin, und der Beklagte wurde wie- . derum (endgültig) Alleineigentümer der betreffenden Ver- lustscheine auf eigene Rechnung. Auch mit Frau

Emilie Mooser verständigte sich der Beklagte nicht für Rechnung der Erbschaft, sondern für eigene Rechnung sowie der A.-G. vormals Richard Beuttner & Co.; die er als Verwaltungsratsmitglied . vertrat. 3. - Der Beklagte verfügte freilich auch über aktives Vermögen. Er verkaufte die ihm vom Erblasser. übertragenen « Pinsel »-Aktien für Fr. 5244.75 und schritt zur Liquidation des Mobiliars. Diese Vermögensstücke hatte ihm aber der Erblasser schon zu Lebzeiten übertragen. Der Beklagte verfügte also nicht über Erbschaftssachen. Zur Übertragung der auf den Inhaber ausgestellten « Pinsel II-Aktien hatte es nur der Übergabe bedurft. Und bei den Namenaktien der erwähnten « Beuttner »-A.-G. trat die Abtretungserklärung an . Stelle eines Indossamentes. 204 Erbrecht. N0 35. Das auf diesen Aktien stehende Indossament auf einen andern Verwandten war durch dessen Reversierung entkräftet. Dementsprechend verhält es sich auch mit dem Mobiliar; das vom selben Verwandten im Konkurs des Erblassers für Fr. 1450.- gekauft und dann wieder vom Erblasser zurückgenommen worden war. Freilich blieb das Mobiliar auch nach der Abtretung zu . Eigentum an den Beklagten im Besitze des Erblassers. Aber die Übertragung :war durchconstitutum possessorium gemäß Art. 717 ZGB wirksam erfolgt. Nach der neueren Rechtsprechung kann auch eine Schenkung von Hand zu Hand auf diese Art gültig vollzogen werden (BGE 63 II 395) .. Indem das Mobiliar im Gewahrsam des Veräusserers blieb, war es ihm zu weiterem Gebrauch geliehen. Das ({ besondere Verhältnis», kraft dessen der Veräusserer es im Sinne von Art. 717 ZGB behielt, war also eine Gebrauchsleihe. Die Ansicht, es müsse sich um die Ausübung des (unmittelbaren) Besitzes für den Erwerber, nicht im eigenen Interesse des Veräusserers handeln, trifft nicht zu. Art. 202 des alten . OR, worauf Art. 717 ZGB zurückgeht, erwähnte ausdrücklich den Fall der Vermietung an den Veräusserer. Ebenso kommt eine Gebrauchsleihe in Betracht. Mit dieser Auslegung des Rechtsgeschäftes ist die Annahme einer Schenkung auf den Todesfall widerlegt, die der Form einer Verfügung von Todes wegen bedurft hätte. Und die allfällige Unwirksamkeit der durch Besitzkonstitut vollzogenen Eigentumsübertragung « gegenüber Dritten, wenn damit ihre Benachteiligung ... beabsichtigt worden ist» (Art. 717 ZGB), berührt nicht den Eigentumsübergang als solchen. Dieser ist unter den vom Gesetz bestimmten Umständen « Dritten gegenüber » unwirksam in dem Sinne, dass Dritte auf das betreffende Vermögen greifen können, « als ob » es noch dem Veräusserer gehörte. Ein solcher Anspruch steht hier nicht zur Beurteilung, auch nicht Ansprüche nach Art. 285 SchKG oder Art. 579 ZGB. Es geht nur um das durch allfällige solche Zugriffs- oder Anfechtungsrechte nicht berührte Eigentum. Hatte Erbrecht. N0 35. 205 der Beklagte, wie dargetan, das Eigentum durch lebenszeitige Zuwendung des Erblassers erhalten, so waren die betreffenden Sachen nicht Erbschaftsgut, und seine Verfügungen stellen sich deshalb nicht als Einmischung in die Erbschaft dar. Das Ungehörige, das in den vom überschuldeten Erblasser vollzogenen Schenkungen an den Beklagten liegt, macht die Übertragung nicht etwa nach Art: 20 OR nichtig. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar; der Tatbestand einer Gläubigerbenachteiligung fällt unter die erwähnten Spezialformen, die an der Gültigkeit des Eigentumsüberganges an sich nichts ändern (vgl VON TuRB, Schweizerisches OR S. 223 Anm.46). 4,c.. Wäre übrigens die unter Lebenden erfolgte Veräusserung an den Beklagten aus irgendeinem Grunde nicht rechtsgültig, so könnte diesem dennoch nicht Einmischung in die Erbschaft vorgehalten werden. Es wäre ihm zugute zu halten, dass er die am 26. April 1942 vorgenommene Übertragung für gültig hielt, mochte auch ,der eine oder andere Miterbe sie nicht gelten lassen wollen. ; Allerdings ist entschieden worden, es komme bei Anwendung von Art. 571 Abs. 2 ZGB darauf an, ob das Verhalten des

betreffenden Erben sich objektiv als Einmischung in die Erbschaft darstelle, und nicht auf seinen Willen (BGE 54 II 422). Daran ist trotz der laut gewordenen Kritik grundsätzlich festzuhalten. Wenn Gum. (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins '1929 S. 429) auf die Normen der Willensauslegung bei Rechtsgeschäften; insbesondere die sogenannte 'Vertrauenstheorie' hinweist, anerkennt er übrigens, dass keinesfalls auf den innern Willen abgestellt werden könnte. Es handelt sich aber überhaupt nicht um eine solche Willensauslegung. Die Verfügung über Erbschaftssachen hat an sich nicht die Erklärung über Erbschaftsantritt oder -ausschlagung zum Gegenstand. Das Gesetz geht auch nicht davon aus, ob eine Verfügung im einzelnen Falle auf einen dahingehenden Willen (im Sinne der Vertrauenslehre) schliessen lasse. Es knüpft an Verfügungen, die nicht bloss der Verwaltung oder der 206 Erbrecht. N° 35. Abwendung von Gefahren dienen, die Folge des Erbschaftsantrittes, ohne Rücksicht darauf, ob eine dahingehende Willenskundgabe vorliegt oder nicht. Es genügt eine über Verwaltungs- und Schutzvorkehrungen hinausgehende Verfügung über Erbschaftsgut. Als subjektives Moment ist jedoch nach bewährter Lehre erforderlich, dass der handelnde Erbe sich der Zugehörigkeit der betreffenden Sache zur Erbschaft bewusst ist. Einmischung in die Erbschaft mit der Folge des Erbschaftsantrittes (gestio pro herede) kann ihm nicht vorgehalten werden ... wenn er die Sachen, über die er verfügte, gar nicht als solche der Erbschaft betrachtete: L. 87 D. de acquirenda vel mit-tenda hereditate (29, a) ; MA. NIGK, Willenserklärung und Willensgeschäft S. 244: gestio pro suo, d. h. m. der Annahme, es handle sich um eigene Sachen, nicht um solche aus dem Nachlass; EsCHER, zu Art. 571 ZGB Bemerkung 10, und andere. " 5. ~. Der frühere Anwalt des Beklagten irrte sich also, als er im Briefe vom 20. Juli 1942 von Erbenhandlungen seines Klienten sprach, durch die dieser die Erbschaft angetreten habe. Der Irrtum wurde denn auch berichtigt, als die Klägerin Ansprüche als Zessionarin der Verlustscheinsforderung der geschiedenen Frau des Erblassers erhob, übrigens schon vorher stillschweigend! durch Ausschlagung der Erbschaft unter Mitteilung an den Gegen-anwalt. Indessen mag ungeprüft bleiben, ob jene Stellungnahme den Beklagten irgendwie zu binden vermöchte; denn die vorliegende Klage muss jedenfalls aus einem andern Grunde abgewiesen werden. Es steht ihr die Vereinbarung des Beklagten mit der Zedentin Frau Emilie Mooser entgegen ... Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 27. April 1944 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Obligationenrecht. N° 36. 201 V. SACHENRECHT '10 0 ---' . ~ ' •• i, i ~; ; d~ Vgl. Nr. 35. - VoiJ. ~ß/35. ;J}g i";:~"""? - :...! VI. OBLIGATIONENRECHT: ?t DROIT .. DES~BLIGATIONS 36. EXtrait de l'an@t de IR le Seetlon elvile du 10 octobre 1941 dans la cause Df X c. Y. RMpcmsabilite des JO'TIdi~e8 • R68pcmsabilite du mMecin. 1. Lorsque le canton n'a pas fait usage de 10. faculte da ~ler .la responsabiliteda ses fonctionnaires pour le dommage qu'ils causent dans l'exercice de leur charge (art. 61 CO), cette respon- sabilite est regie par les art. 41 etsv. CO. C'est le cas pour le chirurgien qui procède 8. une operation non pas en vertu d'un mandat prive, mais dans l'accomplissement de sa fonction publique de medecin d'un ~pit~l. cantonal., . 2. Le chirurgien a le devoir d'identifier l'organe qu'il va sacrifier. S'il se . trompe et opere un autre organe, on peut presumer qu'il n'a pas pris les precautions voulues; il lui incombe alors d'etablir que; vu les circonstances particulieres du cas, la meprise ne lui est pas imputable 8. faute. Haftung des Arztes; Beamtenhaftung." . _ . 1. Hat ein, } {anton nicht Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, Bestimmungen aufzustellen über die Verantwortlichkeit seiner Beamten für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen (Art. 61 OR),

so sind für die Haftung Art. 41 ff. OR massgebend. Dies ist der Fall für einen Chirurgen, der eine Operation nicht auf Grund eines privatrechtlichen Auftrages vornimmt, sondern in Ausübung seiner öffentlichen Funktion als kantonaler Spitalarzt. 2. Der Chirurg ist verpflichtet, das Organ, das er zu entfernen beabsichtigt, genau zu identifizieren. Operiert er versehentlich ein anderes Organ, so ist zu vermuten, dass er nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Er trägt daher die Beweislast dafür, dass ihm sein Versehen mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles nicht zum Verschulden angerechnet werden könne. 14 AS 10 n - 1944

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.